

Satzung über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 25), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 237) und des Beschlusses der Ratsversammlung vom 09.09.1965 wird für die Stadt Flensburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen, die vom Bauaufsichtsamt festgesetzt werden.
- (2) Jeder Hauseigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, an seinem Haus ein Schild mit der ihm gem. Abs. 1 zugewiesenen Hausnummer auf seine Kosten anzubringen und es zu unterhalten.
- (3) Das Hausnummernschild ist neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei Vorgärten von mehr als 5 m Tiefe an der Einfriedigung neben der Einfriedigungspforte so anzubringen, daß es von der Straße her gut sichtbar ist.
- (4) Das Hausnummernschild soll dem beim Bauaufsichtsamt ausliegenden Muster entsprechen. Abweichungen sind für Hausnummernschilder, Hausnummernleuchten oder schmiedeeiserne Hausnummern nur zulässig, wenn sie von der Straße her gut lesbar sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bauaufsichtsamt.

§ 2 Hinweisschilder

- (1) Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, daß an ihren Gebäuden, Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Hauseigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der im Absatz 1 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt § 126 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341).

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, den 09.09.1965
Stadt Flensburg
Der Magistrat

gez. Adler
Oberbürgermeister (Siegel)

gez. Baumgarten
Stadtbaurat

Veröffentlicht: 06. und 07.10.1965